

Erläuterung der Zeichen:

- Es bedeutet Zeitdruck: Sachliche Änderungen.
- „ „ T-Zeichen: in den alten Bestimmungen, daß ein Zusatz gemacht ist.
- „ „ () fette Klammern: daß das Eingeklammerte wegfällt.

Verkaufsordnung

für den

Verkehr des Deutschen Buchhandels mit dem Publikum.

Angenommen in der

Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler
zu Leipzig am 9. Mai 1909.

In Kraft getreten am 1. Juli 1909, § 11 Ziffer 2 am 24. April 1910.

§ 1.

Zweck.

Die Verkaufsordnung hat den Zweck, die in den Satzungen, der **T** Restbuchhandels-Ordnung, der Verkehrsordnung, den Verkaufsbestimmungen der Kreis- und Ortsvereine und den Bekanntmachungen des Vorstandes des Börsenvereins zerstreuten Vorschriften über den geschäftlichen Verkehr der Buchhändler mit dem Publikum zu sammeln, zweifelhafte Bestimmungen maßgeblich auszulegen und sie, soweit nötig, auf Grund der Satzungen des Börsenvereins, insbesondere § 1 Absatz 2 und Absatz 3 Ziffer 2 zu ergänzen.

§ 2.

Verbindlichkeit.

1. Die Verkaufsordnung ist für alle Buchhändler (Satzungen des Börsenvereins § 2 Absatz 2) und Wiederverkäufer verbindlich, die an das Publikum im Gebiete des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler Gegenstände des Buchhandels verkaufen.

Ausländische Werke.

2. Außerhalb des Gebietes des Börsenvereins erschienene Werke, die nach den „Bestimmungen über die Aufnahme in die Verzeichnisse der erschienenen Neuigkeiten des Buch-, Kunst- und Musikalienhandels“ in das Börsenblatt aufgenommen worden sind, werden den Veröffentlichungen deutscher Verleger gleichgeachtet.

§ 3.

Begriff Publikum.

1. Unter Publikum im Sinne der Verkaufsordnung sind alle Personen, Behörden, Institute, Gesellschaften, Vereine usw. zu verstehen, die Gegenstände des Buchhandels zum eignen Gebrauch erwerben.

Verkaufsordnung

für den

Verkehr des Deutschen Buchhandels mit dem Publikum.

Angenommen in der

Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler
zu Leipzig am _____

§ 1.

Die Verkaufsordnung hat den Zweck, die in den Satzungen, der **früheren** Restbuchhandels-Ordnung, der Verkehrsordnung, den Verkaufsbestimmungen der Kreis- und Ortsvereine und den Bekanntmachungen des Vorstandes des Börsenvereins zerstreuten Vorschriften über den geschäftlichen Verkehr der Buchhändler mit dem Publikum zu sammeln, zweifelhafte Bestimmungen maßgeblich auszulegen und sie, soweit nötig, auf Grund der Satzungen des Börsenvereins, insbesondere § 1 Absatz 2 und Absatz 3 Ziffer 2 zu ergänzen.